

**Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)  
Teilhabepanverfahren**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07555**

3 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses  
in der gemeinsamen Sitzung vom 06.12.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Umsetzung Bundesteilhabegesetz</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Das Bundesteilhabegesetz hat zum Ziel, für Bürger*innen mit Behinderungen Hilfen „wie aus einer Hand“ zu ermöglichen.</li><li>● Das Stadtjugendamt hat damit in der neuen Rolle als Rehabilitationsträger gem. SGB IX die gesetzlich vorgegebenen Schritte – insbesondere Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und Durchführung des Teilhabepanverfahrens - sicherzustellen.</li><li>● Dafür sind personelle Ressourcen in der Operative der Sozialbürgerhäuser erforderlich.</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 587.522 Euro einmalig in 2023.</li><li>● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 573.322 Euro dauerhaft ab dem Jahr 2024.</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Zustimmung zu den für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen</li></ul>

<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Rehabilitationsträger der Kinder- und Jugendhilfe</li><li>● Reha-Träger</li><li>● Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)**  
**Teilhabeplanverfahren**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07555**

Vorblatt zum

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses  
in der gemeinsamen Sitzung vom 06.12.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1 Anlass	1
2 Stellenbedarf	4
2.1 Neue Aufgabe	5
2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	6
2.1.2 Bemessungsgrundlage	6
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	11
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf	11
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	12
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	12
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	13
3.3 Finanzierung	13
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>14</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>16</b>

Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat Anlage 1

Stellungnahme Stadtkämmerei Anlage 2

Stellungnahme Kommunalreferat Anlage 3

## **Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) Teilhabepanverfahren**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07555**

3 Anlagen

#### **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 06.12.2022 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)<sup>1</sup> tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023. Insbesondere die ab 01.01.2020 geltende dritte Reformstufe löste zusätzliche Tätigkeiten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Aufgrund der vorrangigen Aufgaben im Zusammenhang mit der pandemischen Lage sowie den Folgen des Ukrainekrieges und der gegebenen Haushaltslage werden die zur Erledigung benötigten personellen Ressourcen erst mit diesem Beschluss vorgelegt.

Eine der wesentlichen Verbesserungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Bürger\*innen mit Behinderungen ist, dass die gesetzlich vorgeschriebene umfassende Bedarfsermittlung erfolgen muss – und zwar durch den für mindestens eine der beantragten Rehabilitationsleistungen zuständigen Rehabilitationsträger – auch hinsichtlich möglicher Leistungen anderer Rehabilitationsträger (Reha-Träger). Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung sowie ggf. die Durchführung eines Teilhabepanverfahrens sind als gesetzliche Aufgabe durchzuführen. Dies erfordert eine fachlich veränderte Herangehensweise, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Bedarfe vorrangiger Rehabilitationsträger; dies ist ohne zusätzliche Ressourcen in der Operative der Sozialbürgerhäuser im notwendigen Umfang nicht möglich.

##### **1 Anlass**

Das BTHG bestimmt, dass **ein** Reha-Antrag ausreicht, um alle benötigten Leistungen verschiedener Reha-Träger zu erhalten. Ziel ist, dass die betroffenen Menschen mit Behinderungen Leistungen „wie aus einer Hand“ erhalten. Für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass er im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben seiner Rolle als

---

1 Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/bthg/> (Stand: 09.08.2022)

Jugendhilfeträger nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auch in der Rolle als Reha-Träger nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) agiert.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 SGB IX sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe<sup>2</sup> Rehaträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Ob das Jugendamt als Rehaträger nach SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII (ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII für junge Erwachsene). Für eine individuell bedarfsgerechte Leistung kommt es bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII entscheidend darauf an, den personenzentrierten Blick aus der Eingliederungshilfe und den systemischen Blick aus der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Bedarfsermittlung miteinander zu verknüpfen.

Als Rehaträger nach SGB IX muss das Jugendamt im Verwaltungsverfahren alle einschlägigen Regelungen des SGB IX, insbesondere zur Klärung der Zuständigkeit, der damit verbundenen Fristen sowie hinsichtlich der Koordinierung von Leistungen auch anderer Rehaträger beachten. Für die betroffenen Menschen mit Behinderungen besteht ein Rechtsanspruch auf umfassende Feststellung aller aufgrund der Wechselwirkung zwischen Behinderungen und Barrieren gegebenen Bedarfe, auch solcher, die nicht in Zuständigkeit des Jugendamtes geleistet werden. Die Fachkräfte müssen daher umfassende fachliche Kenntnisse dazu, aus welchen Leistungsgruppen und aus welchen Leistungsgesetzen diese Bedarfe gedeckt werden können und welche anderen Rehaträger als der Träger der Jugendhilfe (gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Eingliederungshilfe, Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge) hierfür vorrangig zuständig sind, stets auf dem aktuellen Stand vorhalten. Falls für die begehrte(n) Leistung(en) ein Antrag erforderlich ist, muss auf eine Antragstellung bei dem/den vorrangig zuständigen Träger(n) hingewirkt werden.

---

<sup>2</sup> § 6 Abs. 1 Nr 6 SGB IX verwendet nicht den Begriff „Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ wie das SGB VIII

Durch die zuständige Fachkraft im Sozialbürgerhaus ist zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der in §§ 1, 3 und 4 SGB IX aufgezählten Rehabilitationsziele ein Teilhabebedarf durch die in § 35a Abs. 2 SGB VIII genannten Maßnahmen gedeckt werden kann. Dabei ist zusätzlich § 9 SGB IX (Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen – vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe) und § 12 SGB IX (Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung) zu beachten. Wird deutlich, dass der Bedarf nicht (d. h. auch nicht in einem der Teilhabebereiche) durch das Jugendamt gedeckt werden kann, muss die Fachkraft den Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den ihrer Prüfung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX); andernfalls bleibt das Jugendamt auch für Leistungen, die nicht in seiner Zuständigkeit liegen, sog. leistender Rehaträger.

Durch das BTHG wurde der Begriff „Behinderung“ neu gefasst und definiert diesen in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr als Eigenschaft und Defizit der Person, sondern als gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren (Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren) sowie den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen. Die Feststellung, ob eine teilhabebeeinschränkende Behinderung vorliegt, ist damit komplexer als bisher.

Im Rahmen der Bedarfserkennung und Bedarfsfeststellung muss der individuelle Reha-Bedarf anhand von systematischen Arbeitsprozessen und standardisierten Arbeitsmitteln einheitlich und überprüfbar ermittelt werden. Nach § 13 SGB IX sind dabei Instrumente anzuwenden, welche sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu orientieren haben. Dies ist auch dann der Fall, wenn ausschließlich Leistungen eines Rehaträgers und ausschließlich aus einer Leistungsgruppe den Bedarf decken.

Falls neben einem Bedarf nach § 35a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen oder bei anderen Rehaträgern bestehen, für die das Jugendamt nicht Rehaträger sein kann, ist ein Teilhabeplanverfahren gem. §§ 19 ff. SGB IX einzuleiten. Das ist beispielsweise bereits dann der Fall, wenn neben Leistungen nach § 35a SGB VIII zugleich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die gesetzliche Krankenversicherung oder der beruflichen Rehabilitation durch die Bundesagentur für Arbeit erbracht werden müssen. Das gesetzlich vorgegebene Ziel „Hilfen wie aus einer Hand“ löst damit einen gegenüber der bisherigen Verfahrensweise erheblich höheren Koordinierungsaufwand für die Fachkräfte aus.

Für den Rehaträger Jugendhilfe stellt § 36 SGB VIII gewissermaßen den „Gesamtplan“ für die Eingliederungshilfe des SGB VIII dar. Obwohl es sich auch bei § 35a SGB VIII um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelt, tritt das Gesamtplanverfahren nach § 117 ff. SGB IX nicht an die Stelle des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Das Hilfeplanverfahren ergänzt auch nicht etwa das Gesamtplanverfahren. Vielmehr ist das Hilfeplanverfahren die speziellere Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens, mit der Maßgabe dass das Bedarfsermittlungsinstrument den Vorgaben des § 13 SGB IX entsprechen muss.

Unter den Voraussetzungen des § 20 SGB IX kann eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um ein standardisiertes Verfahren, dessen Einleitung im Ermessen des für die Teilhabepanung zuständigen Rehaträgers liegt. Sinnvoll ist dies insbesondere dann, wenn der Sachverhalt und/oder die vermuteten Teilhabebedarfe der betroffenen Person komplex sind.

Die wesentlichen Verwaltungsschritte sind in der Teilhabeverfahrensstatistik zu dokumentieren.

## **2 Stellenbedarf**

Die neuen gesetzlichen Aufgaben des Stadtjugendamtes, die sich aus der im SGB IX normierten Stellung als Rehaträger ergeben, erfordern eine umfassende Neuausrichtung bei der bisherigen Prüfung und Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des § 35a SGB VIII. Die wesentlich umfangreicheren und differenzierten Prüfschritte im Verfahren (Zuständigkeiten, Fristen, Koordinierung von Leistungen, Teilhabepanstatistik etc.) sowie die neuen fachlich inhaltlichen Anforderungen (umfassende Kenntnisse der Leistungsgesetze anderer Reha-Träger, standardisierte ICF-orientierte Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung, Durchführung von Teilhabepanverfahren und Teilhabekonferenzen etc.) können ohne die nachfolgend dargestellten zusätzlichen personellen Ressourcen nicht bewältigt werden.

Der zusätzliche Aufwand für die Teilnahme an Teilhabepanverfahren sowie -konferenzen anderer Rehaträger kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden und muss ggf. im Nachgang beantragt werden. Hinzu kommt voraussichtlich ein laufender Schulungsbedarf, zumal es aufgrund von Praxiserfahrungen in der Umsetzung der neuen Vorschriften zu Anpassungsbedarf bei Dienstanweisungen etc. kommen wird.

## 2.1 Neue Aufgabe

Die Umsetzung des BTHG stellt eine neue Aufgabe dar, welche jedoch nicht isoliert durch neues Personal erbracht wird. Durch die Anforderungen des SGB IX ändert sich mittelbar qualitativ inhaltlich die bereits bisher im SGB VIII verankerte Aufgabe der Leistungsbewilligung nach § 35 a SGB VIII.

Ein Mehraufwand für die beteiligten Fachlichkeiten im Rehaprozess ist für folgende neue gesetzliche Aufgaben erforderlich:

**Bedarfsermittlung:** Die Bedarfsermittlung muss sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren. Dies bedeutet für die Praxis und insbesondere für die rechtskonforme Dokumentation, dass die Anwendung der Sozialen Diagnose alleine nicht ausreicht, da bestimmte Begrifflichkeiten genannt und diese konkret abgefragt und dokumentiert werden müssen.

**Teilhabeplanung:** Die Teilhabeplanung ist in Fällen von isolierten Eingliederungshilfen analog des Hilfeplanverfahrens durchzuführen. Bei Vorliegen gesetzlich bestimmter Voraussetzungen und immer bei Wunsch der Leistungsberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen. Bei mehreren Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen und/oder Leistungen von verschiedenen Rehaträgern muss mit den jeweiligen Rehaträgern kooperiert werden. Neben der Kooperation ist der leistende Reha-Träger zur Koordination der Leistungen verpflichtet (Anschreiben der anderen Rehaträger, Rückmeldungen koordinieren, ggf. Weitergabe an die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) SGB VIII - WJH zur Verbescheidung von „fremden“ Leistungen). Es müssen ein Teilhabeplan verfasst sowie eine Teilhabeplankonferenz initiiert und dokumentiert werden.

**Teilhabeverfahrensstatistik:** Die Teilhabeverfahrensstatistik muss für alle federführend zu bearbeitenden Hilfen unabhängig davon, ob andere Rehaträger beteiligt sind oder nicht, durchgeführt werden. Die Statistik kann im Fachverfahren SoJAWebFM von der Bezirkssozialarbeit 0-59 (BSA 0-59)/Unterabteilung der zentralen Wohnungslosenhilfe in der Abteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention im Fachbereich Pädagogik im Amt für Wohnen und Migration (S-III-WP/OP) an die Vermittlungsstelle (VMS) mit „übergeben“ werden.

**Schulungsbedarf:** Alle Fachlichkeiten, die Eingliederungshilfen bearbeiten, müssen bezüglich der Gesetzesneuerungen geschult werden. Nachdem das Gesetz noch nicht vollständig umgesetzt ist und es aufgrund der Praxiserfahrungen zu Anpassungen kommen kann, benötigen die jeweiligen Fachlichkeiten laufend aktuelle Informationen zu Verfahrensweisen, Gesetzesanpassungen/-änderungen, etc.



### **2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)**

Das Sozialreferat schlägt vor, für die vorstehend dargestellten operativen Aufgaben bei den SBH und S-III-WP/OP insgesamt 7,1 VZÄ ab 2023 unbefristet einzurichten. Die vorstehend dargestellten neuen gesetzlichen Aufgaben werden im Wesentlichen in den Sozialbürgerhäusern bearbeitet. Hier sind die Fachlichkeiten der Bezirkssozialarbeit und Vermittlungsstelle/Dienst A (BSA 0-59), der WJH sowie des Psychologischen Dienstes (PD) involviert.

Im Bereich der Wohnungslosenhilfe übernimmt die Aufgaben der BSA 0-59 die Abteilung S-III-WP/OP.

Die Stellenverteilung in die SBH erfolgt bedarfsgerecht. Der Fachbereich bei S-III umfasst aktuell 46,91 VZÄ Bezirkssozialarbeit (BSA) und erfüllt in gleicher Einwertung S 14 die gleichen Aufgaben wie die BSA in den SBH. Auf dieser Grundlage wird die Aufteilung der beantragten Stellen zwischen S-III und den SBH vorgenommen werden. Die prognostisch errechneten Bedarfe ab 2023 teilen sich wie folgt auf:

**BSA 0-59/WP-OP/VMS:** 2,5 VZÄ in TVöD S 14

Personalkosten: 193.650 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 5.000 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 2.000 €

**WJH:** 2,2 VZÄ in TVöD E 9c

Personalkosten: 157.080 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 4.400 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 1.760 €

**PD:** 2,4 VZÄ in TVöD E 13

Personalkosten: 216.912 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 4.800 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 1.920 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt

- 40363600

### **2.1.2 Bemessungsgrundlage**

Zur Berechnung des Mehraufwands bei Umsetzung des BTHG wurde sich an den beschriebenen und mit Zeitbedarfen hinterlegten Kernprozessen der Personalbemessung (PEB) des Bayerischen Landesjugendamtes orientiert. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass die Qualitätsstandards der SBH den Standards der PEB des Bayerischen Landesjugendamtes entsprechen.

<b>Teilprozess (gem. neuem Rehaprozess) ohne Fahrtzeiten:</b>	<b>prognostizierter Mehraufwand</b>
Klärung des Hilfebedarfs § 35a mit ICF-Orientierung (entspricht Bedarfserkennung/Zuständigkeitsprüfung/Bedarfsermittlung)	90 min
Teilhabeplanung ambulant/teilstationär (ohne andere Rehaträger) inkl. Fallkonferenz (entspricht Bedarfsfeststellung, Kontakt mit Leistungserbringern, Hilfeplangespräche, -fortschreibung und -beendigung)	40 min (für Fallkonferenz)
Teilhabeplanung ambulant/teilstationär (mit anderen Rehaträgern) inkl. Teilhabepankonferenz (TPK), (entspricht Kontakt mit Leistungserbringern, Hilfeplangespräche, -fortschreibung und -beendigung)	150 min (für TPK, Dokumentation und Koordination)
Teilhabeplanung stationär (ohne andere Rehaträger) inkl. Fallkonferenz (entspricht Bedarfsfeststellung, Kontakt mit Leistungserbringern, Hilfeplangespräche, -fortschreibung und -beendigung)	40 min (für Fallkonferenz)
Teilhabeplanung stationär (mit anderen Rehaträgern) inkl. Teilhabepankonferenz (TPK), (entspricht Kontakt mit Leistungserbringern, Hilfeplangespräche, -fortschreibung und -beendigung)	150 min (für TPK, Dokumentation und Koordination)
Teilhabeverfahrensstatistik	15 min

Die Verteilung der Zeitanteile auf die drei beteiligten Fachlichkeiten hängt davon ab, um welche Fallkonstellation es sich handelt bzw. welche Leistung mit dem Antrag (zunächst) begehrt wird. Nachstehend im Überblick:

#### **a) ambulante Reha-Leistungen (Therapien) und Schulgeld**

Fachlichkeit	Bedarfserkennung und Zuständigkeitsklärung	Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren als alleiniger Rehaträger	Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren mit mehreren Rehaträgern	Teilhabeverfahrensstatistik	Sonstiges (Kostenerstattung/ Teilnahme an Teilhabeplanverfahren anderer Rehaträger etc.)
BSA 0-59/ VMS/WP- OP	-	-	-	-	-

Fachlichkeit	Bedarfserkennung und Zuständigkeitsklärung	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren als alleiniger Rehaträger	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren mit mehreren Rehaträgern	Teilhabeverfahrensstatistik	Sonstiges (Kostenerstattung/ Teilnahme an Teilhabeverfahren anderer Rehaträger etc.)
<b>WJH</b>	X	X	X (Verfahren)	X	X
PD	X (unterstützt fachlich)	X	X (Bedarfsermittlung)	-	X

Erläuterungen:

- keine Beteiligung    X in Bearbeitung einbezogen

**fallverantwortlich**

## b) Schulbegleitung

Bei Anträgen auf Schulbegleitung wird Änderungsbedarf gesehen. Diese Anträge sollten künftig mit Hilfeplan bearbeitet werden, womit künftig die BSA 0-59/WP-OP/VMS fallzuständig würden.

### ba) Bisherige Zuständigkeit Schulbegleitung:

Fachlichkeit	Bedarfserkennung und Zuständigkeitsklärung	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren als alleiniger Rehaträger	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren mit mehreren Rehaträgern	Teilhabeverfahrensstatistik	Sonstiges (Kostenerstattung/ Teilnahme an Teilhabeverfahren anderer Rehaträger etc.)
BSA 0-59/VMS/ WP-OP	-	-	-	-	-
<b>WJH</b>	X	X	X (Verfahren)	X	X
PD	X (unterstützt fachlich)	X	X (Bedarfsermittlung)		X

Erläuterungen:

- keine Beteiligung    X in Bearbeitung einbezogen

**fallverantwortlich**

**bb) Falls Fallzuständigkeit für Schulbegleitung auf BSA 0-59/WP-OP/VMS übergeht:**

Fachlichkeit	Bedarfserkennung und Zuständigkeitsklärung	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren als alleiniger Rehaträger	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren mit mehreren Rehaträgern	Teilhabeverfahrenstatistik	Sonstiges (Kostenerstattung Teilnahme an Teilhabeverfahren anderer Rehaträger etc.)
<b>BSA 0-59/VMS/WP-OP</b>	X	X	X	X	X
WJH	-	-	-	-	X
PD	X (unterstützt fachlich)	X	X (Bedarfsermittlung)		X

Erläuterungen:

- keine Beteiligung    X in Bearbeitung einbezogen

**fallverantwortlich**

**c) teilstationäre Reha-Leistungen (HPT):**

Fachlichkeit	Bedarfserkennung und Zuständigkeitsklärung	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren als alleiniger Rehaträger	Bedarfsermittlung und Teilhabeverfahren mit mehreren Rehaträgern	Teilhabeverfahrenstatistik	Sonstiges (Kostenerstattung Teilnahme an Teilhabeverfahren anderer Rehaträger etc.)
<b>BSA 0-59/VMS/WP-OP</b>	X	X	X	X	X
WJH	X (unterstützt)	-	-	-	X
PD	X (unterstützt fachlich)	X (unterstützt)	X (beteiligt)		X (unterstützt bei z. B. Konferenz)

Erläuterungen:

- keine Beteiligung    X in Bearbeitung einbezogen

**fallverantwortlich**

**d) stationäre Reha-Leistungen:**

Fachlichkeit	Bedarfserkennung und Zuständigkeitsklärung	Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren als alleiniger Rehaträger	Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren mit mehreren Rehaträger	Teilhabeverfahrens-Statistik	Sonstiges (KostenerstattungT eilnahme an Teilhabeplanverfahren anderer Rehaträger etc.)
<b>BSA 0-59/VMS/ WP-OP</b>	X	X	X	X	X
WJH	-	-	-	-	X
PD	X (unterstützt fachlich)	X (unterstützt)	X (beteiligt)		X (unterstützt bei z. B. Konferenz)

Erläuterungen:

- keine Beteiligung    X in Bearbeitung einbezogen

**fallverantwortlich**

Die Anzahl der Hilfen für die jeweiligen Leistungen, wurden aus SoJA 14plus, für das Jahr 2018 ermittelt, da zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Mengengerüste in 2019 keine anderen Zahlen vorlagen. Eine Neuberechnung anhand aktueller Zahlen erfolgte nicht, da es ab 2020 pandemiebedingt zu Fallzahlverzerrungen kam, so dass die Zahlen der letzten drei Jahre keine verwertbare Grundlage für prognostische Berechnungen künftiger Jahre darstellen.

Folgende Fallzahlen wurden zugrunde gelegt:

ambulant:                995  
 teilstationär:        543  
 stationär:                212

Bei der Berechnung wurden für jede der drei Fachlichkeiten der Mehraufwand für die Klärung des Hilfebedarfs und die Teilhabeverfahrensstatistik für alle Neuansträge berücksichtigt sowie der Mehraufwand der Teilhabeplanung je Hilfeart und die unterschiedliche Häufigkeit notwendiger Beteiligung von Rehaträgern in verschiedenen Fallkonstellationen.

So wurde bei der Berechnung des Gesamtmehrbedarfes danach unterschieden, ob erfahrungsgemäß andere Rehaträger zu beteiligen sein werden. Bei den Neuansträgen auf ambulante Eingliederungshilfen (z. B. Schulbegleitung) wurde davon ausgegangen, dass in 100 % der Hilfen andere Rehaträger mit einbezogen werden müssen; bei den teilstationären und stationären Eingliederungshilfen wurde

angenommen, dass in circa 75 % der Hilfen eine Teilhabeplanung mit mindestens einem anderen Rehaträger erforderlich ist.

Die Dienststelle bestätigt, dass vor der Geltendmachung zusätzlicher Kapazitätsbedarfe die Geschäftsprozesse – soweit dies im Rahmen der Bearbeitung einer neuen Aufgabe möglich ist - modelliert und optimiert wurden.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe, für die der benötigte Stellenbedarf auf Basis der PEB geschätzt wurde. Die neuen Aufgaben und Prozesse werden je nach Fachlichkeit bei der Fortschreibung der bestehenden Personalbemessung zu den pädagogischen Fachlichkeiten, der WJH und dem Psychologischen Dienst aufgenommen und künftig mit berücksichtigt.

## **2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Da es sich um eine gesetzlich begründete neue Aufgabe handelt, ohne dass eine andere Aufgabe wegfällt, gibt es keine Alternative zur Kapazitätsausweitung. Eine Priorisierung bzw. Umverlagerung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich; alle drei Fachlichkeiten bearbeiten gesetzlich begründete Aufgaben auf einem sich auf dem fachlichen Mindeststandard befindlichen Niveau. Wenn keine Zuschaltung erfolgt, können die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht eingehalten werden. Es besteht die Gefahr, dass Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen nicht im gesamten Umfang erkannt und erfüllt werden. Dies kommt im Ergebnis einer Versagung von Ansprüchen auf Teilhabe gleich und kann in letzter Konsequenz zu gesundheitlichem Schaden bei den Betroffenen führen. Bei einer notwendigen Beteiligung anderer Rehaträger drohen Ansprüche auf Kostenerstattung am Einwand eines nicht ordnungsgemäß durchgeführten Verwaltungsverfahrens zu scheitern.

## **2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Die Arbeitsplätze müssen entsprechend der Verteilung der Stellen im Sozialreferat in den jeweiligen Verwaltungsgebäuden der Sozialbürgerhäuser und des Amtes für Wohnen und Migration in der Franziskanerstraße 8, 81669 München untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den, den Sozialbürgerhäusern und dem Amt für Wohnen und Migration bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

### 3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

#### 3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	573.322,-- ab 2023	14.200,-- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	567.642,-- ab 2023		
2,5 VZÄ Bezirkssozialarbeit 0-59/WP-OP/VMS (S14, JMB 77.460 €), Neuschaffung 193.650,--			
2,2 VZÄ Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe (E9c, JMB 71.400 €), Neuschaffung 157.080,--			
2,4 VZÄ Psychologischer Fachdienst (E13, JMB 90.380 €), Neuschaffung 216.912,--			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	5.680,-- ab 2023	14.200,-- in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	7,1	7,1	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Für das Jahr 2023 werden die Personalkosten ab 01.01.2023 kalkuliert. Die Besetzung neu einzurichtender Stellen erfolgt erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der tatsächliche Mittelabfluss wird sich daher unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### **3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren**

Durch die Umsetzung ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Die Kinder und jungen Erwachsenen mit Behinderungen erhalten künftig – aufgrund nur eines Antrags – eine umfassende Bedarfsfeststellung und damit Leistungen „wie aus einer Hand“. Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **3.3 Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht grundsätzlich den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 30 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) und wurde gemäß dem Vorschlag der Stadtkämmerei anerkannt.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.



### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat sowie dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist als Anlage 1, die Stellungnahme der Stadtkämmerei als Anlage 2 beigefügt. Die Stellungnahme des Kommunalreferates ist als Anlage 3 beigefügt. Entsprechend der Bitte des Kommunalreferates wurde Punkt 2.3 ergänzt.

Die Stellungnahme des Behindertenbeirats lag zum Zeitpunkt der Drucklegung der Beschlussvorlage noch nicht vor und wird ggf. bis zur Sitzung nachgereicht.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Einrichtung von 7,1 VZÄ ab 2023 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 14.200 Euro und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 573.322 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Personalkosten BSA 0-59/S-III-WP-OP/VMS  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,5 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von bis zu 193.650 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstellenbereich der Sozialbürgerhäuser Soziales SO204\* und Kostenstelle 20352002, Profitcenter 40314100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB). Es ist bei diesen Stellen jedoch nicht von einer Besetzung mit Beamt\*innen auszugehen.

4. Personalkosten WJH

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,2 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von bis zu 157.080 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20232410, Profitcenter 40363300).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB). Es ist bei diesen Stellen jedoch nicht von einer Besetzung mit Beamt\*innen auszugehen.

5. Personalkosten PD

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,4 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von bis zu 216.912 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstellenbereich der Sozialbürgerhäuser Soziales SO204\*, Profitcenter 40363300).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

6. Arbeitsplatzkosten BSA-059, S-III-WP/OP, VMS, WJH

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von einmalig 9.800 Euro (einmalige Arbeitsplatzkosten) und ab dem Jahr 2023 dauerhaft in Höhe von 3.920 Euro (laufenden Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4030.650.0000.8, 4001.650.0000.3).

7. Arbeitsplatzkosten S-II-E/PD

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von einmalig 4.400 Euro (einmalige Arbeitsplatzkosten) und ab dem Jahr 2023 dauerhaft in Höhe von 1.760 Euro (laufenden Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4070.650.0000.2, Kostenstelle 20290009).

8. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

9. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.

10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss  
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Personal- und Organisationsreferat, P 3**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Sozialreferat, S-GL-P**

**An das Sozialreferat, S-GL-O**

**An das Sozialreferat, S-GL-GPAM**

**An das Kommunalreferat**

**An das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung/Geschäftsstelle des Behindertenbeirats**

**An das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

**An das Sozialreferat, S-II-LG/F**

**An den Migrationsbeirat**

z. K.

Am

I. A.